
FORUM FREIE GESELLSCHAFT
WORKING PAPER

LEGITIME STAATSAUSGABEN

MICHAEL VON PROLLIUS



FORUM FREIE GESELLSCHAFT

KURZFASSUNG

Leitidee ist die klassische Maxime Wilhelm von Humboldts: der Staat hat sich nicht um die Wohlfahrt der Bürger zu kümmern, sondern allein deren Sicherheit zu gewährleisten. Die Erörterung, was legitime Staatsausgaben ausmacht, erfolgt in drei Schritten: Legitimität – Staatsaufgabe – Staatsausgaben. Zunächst wird der Frage nachgegangen was legitim ist. Nach Kant ist Legitimität eine Frage der Vernunft und des Rechts. Das Recht dient nur dazu, die Freiheit des einen mit der Freiheit des anderen unter allgemeinen Rechtsgesetzen in Einklang zu bringen. Folglich ist ein Staat dann legitim, wenn seine Handlungen mit diesem Grundsatz in Einklang stehen. Dementsprechend beschränkt sich die Aufgabe des Staates darin, die Freiheit eines jeden Bürgers zu schützen. Dazu gehören der Schutz von Leib, Leben und Eigentum sowie die Durchsetzung von rechtmäßigen Verträgen. Der Staat verfügt hierbei nicht über ein Monopol, wenn auch aus machtpolitischen Gründen eine überragend dominante Stellung. Weithin akzeptierte Kernaufgaben wie die Sozialfürsorge und das Geld sind hingegen keine legitimen staatlichen Aufgaben; das Recht ist nur eingeschränkt eine Staatsaufgabe. Schließlich resultieren aus den als legitim erachteten Aufgaben die Staatsausgaben. Legitime Staatsausgaben sind Ausgaben für die Sicherung der Freiheit. Die erforderlichen Einnahmen werden über eine Flat Tax erhoben. Der daraus resultierende Staatsumfang lässt sich mit Hilfe der Staatsquote abschätzen, die im einstelligen Prozentbereich liegt.

Das Working Paper ist als Aufsatz abgedruckt in: Helmut Krebs: Klassischer Liberalismus. Die Staatsfrage – gestern, heute, morgen, hg. v. Michael von Prollius, Norderstedt 2014.

DIE STAATSFRAGE IM KLASSISCHEN LIBERALISMUS stellt sich auch im Hinblick auf die Staatsausgaben: Welche Staatsausgaben können im Einklang mit klassisch liberalen Staatstheorien als legitim angesehen werden?¹

Staatliche Aufgaben können ausnahmslos effizienter privat realisiert werden. Die Hebung des Lebensstandards gehört zum Wesen des Liberalismus. Wo verläuft die Grenze zwischen privat und Staat? Angesichts der aktuell alarmierenden und strukturell schlechten Performance, die staatliches Handeln auszeichnet, ist Good Governance ein treffender Begriff für eine Ausnahmeerscheinung. Gute Regierungsführung ist auch historisch ein seltener Fall. Ludwig von Mises ging so weit, dass er in liberaler Regierung einen *contradictio in adjecto* sah.²

Als Leitidee für die nachfolgenden Überlegungen mag die klassische Maxime Wilhelm von Humboldts dienen: „Der Staat soll nämlich auf *keine Weise für das positive Wohl der Bürger sorgen, daher auch nicht für ihr Leben und ihre Gesundheit – es müssten denn Handlungen anderer ihnen Gefahr drohen –, aber wohl für ihre Sicherheit.*“³ Aufgabe des Staates ist es demnach, für Sicherheit zu sorgen. Der Staat ist weder für das Wohl noch für die Wohlfahrt der Bürger zuständig. Diese minimalinvasive⁴ Aufgabe kann aus Vernunftgründen als legitim angesehen werden und die damit verbundenen staatlichen Ausgaben ebenfalls, auch wenn nicht jedermann dieser aus wechselnder Perspektive zu kleinen oder aber noch zu großen Aufgabe zustimmen wird.

Um sich einer differenzierteren Antwort auf die Frage: „Was sind legitime Staatsausgaben?“ nähern zu können, gilt es sich eingehender mit drei Aspekten zu befassen:

- Was ist legitim?
- Was ist die Aufgabe des Staates?
- Welche Staatsausgaben sind legitim?

Den nachfolgenden Überlegungen sei eine Annahme voraus geschickt, nämlich die Existenz des Staates als gegeben anzusehen. Das entspricht der aktuellen und nahezu ausnahmslos der historischen Realität.⁵ Angesichts schwer wiegender Einwände, die so erfrischende Autoren wie Anthony de Jasay, Murray N. Rothbard und Stefan Blankertz, aber auch Ronald Coase und Mancur Olson gegen den

¹ Ich danke Helmut Krebs für wertvolle Anregungen. Dieser Aufsatz bildete die Grundlage meines Vortrags auf der 10th International Gottfried von Haberler Conference in Vaduz (Liechtenstein), am 27. Juni 2014, die unter folgendem Motto stand: Staatskunst – Staatsausgaben – Staatsaufgaben. On Statesmanship and the Limits of State Action.

Zum Ausmaß des Staates zählt nicht nur der Aspekt „Big Government“, sondern auch „Big Governance“. Das Thema Regulierungsausmaß wird nachfolgend nicht betrachtet, wenn auch die Kosten für die Betroffenen beträchtlich sind.

² Vgl. Ludwig von Mises: *Liberalismus*, Erstauflage 1927, Neuauflage St. Augustin 1993, 60.

³ Wilhelm von Humboldt: *Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen*, Stuttgart 2002, 120–131.

⁴ Vgl. Stefan Blankertz: *Minimalinvasiv. Acht kritische Nachträge*, Berlin 2012.

⁵ Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang Martin van Crefeld: *The Rise and Decline of the State*, Cambridge 1999, der lediglich in einem vorangestellten kleinen Kapitel nicht-staatliche, genauer herrschaftsfreie Gesellschaftsformen thematisiert.

Staat erheben, bleibt der Ansatz zwar ein Stück weit unbefriedigend. Schließlich richtet sich die Frage der legitimen Staatsausgaben zugleich auf die Legitimität des Staatsumfangs und dieser kann gegen Null tendieren. In Übereinstimmung mit Anthony de Jasay und Mancur Olson ist allerdings ist Randall G. Holcombe⁶ zuzustimmen, der die historisch gut begründete Formel geprägt hat, dass der Staat zwar nicht notwendig, aber unausweichlich ist. Demnach hat sich in der Geschichte der Menschheit stets ein „Staat“ herausgebildet und zwar überwiegend aus stationären Räuberbanden zum relativen Vorteil von Räubern und Beraubten. Mit den diplomatischeren Worten von David Hume: *„Es ist offensichtlich, dass, wenn die Regierung gänzlich nutzlos wäre, sie niemals hätte bestehen können und dass die einzige Rechtfertigung für Untertanentreue der Vorteil ist, den sie der Gesellschaft bringt, indem Frieden und Ordnung unter den Menschen erhalten bleiben.“*⁷ Zusätzlich zu diesem „Sein Argument“ lässt sich ein aus konsequenter Vernunftanwendung entwickeltes „Sollen-Argument“ von Immanuel Kant anführen: Sobald und erst dann, wenn die Bürger zur Anerkennung des Rechts gezwungen werden können, ist das Recht gesichert – *„Recht und Befugnis zu zwingen bedeuten ... einerlei.“*⁸ Das ist das Recht des Rechtsstaat, das den bürgerlichen Staat ausmacht.

LEGITIM

Legitim bedeutet anerkennungswürdig. Legitim geht auf das Wort *lex* zurück, also Gesetz; legitimus bedeutet dementsprechend gesetzmäßig. Das ist ein substanzieller Unterschied. Tatsächlich gibt es zumindest zwei unterschiedliche Bedeutungen für legitim, die auch nachfolgend als beachtenswert gelten: einerseits gesetzmäßig, durch die Gesetze bestimmt, und andererseits rechtmäßig, also regel(ge)recht. Die erste Sphäre verweist auf den Staat, die zweite Sphäre auf das Recht, die Konventionen und die Wertvorstellungen, die außer- und vorstaatlich sind.⁹

Legitim kann nur Verhalten sein. Ergebnisse sind nur insofern legitim oder illegitim als es das vorangegangene Verhalten war. Legitimes Verhalten resultiert aus Handeln im Einklang mit Konventionen, die nach David Hume ein *„allgemein geteiltes Verständnis gemeinsamer Interessen“* darstellen, und der Übereinstimmung mit rechtmäßigen Gesetzen. Dazu gehört, dass alle Menschen unter dem Recht gleich zu behandeln sind.

⁶ Vgl. Randall G. Holcombe: *Government: Unnecessary but Inevitable*, in: *The Independent Review* 2004 H. 3, 325–342. Anarchie sei keine realistische Alternative, zumal herrschaftslose Gesellschaften von Räuberbanden erobert und regiert werden würden. Holcombe konstatiert: *„In fact, governments are not created to improve the public’s well-being. In most cases, governments have been imposed on people by force, and they maintain their power by force for the purpose of extracting resources from subjects and transferring the control of those resources to those in government.“*

⁷ David Hume: *Eine Untersuchung über die Prinzipien der Moral*, Reclam Stuttgart, 3. Aufl. 2002, 126.

⁸ Immanuel Kant: *Metaphysik der Sitten*. Reclam Ausgabe Stuttgart 1990, 609.

⁹ Recht ist freiwillig und besteht mit Kant in einer gegenseitigen Übereinkunft zweier Parteien, die sich im Konflikt befinden, auf eine friedliche Lösung, der sie sich unterwerfen. Die Rechtsprechung orientiert sich dementsprechend an Sitten und Gebräuchen.

Unter Staat wird nachfolgend eine politische Ordnung verstanden, in der eine Gruppe eine privilegierte Stellung genießt und (politische) Macht ausübt. Offenkundig ist „das Recht“ das Schlüsselement von Legitimität, anders als die Anerkennung von Herrschaft qua Tradition und Charisma sowie Zweckrationalität. Und Recht ist, um es zu betonen, vorstaatlich; Menschen sind per se mit unveräußerlichen Rechten ausgestattet.¹⁰

Faktisch begründet wird Herrschaft machtpolitisch, begleitet von einer entsprechenden enthusiastischen oder aber resignierenden Anerkennung, methodisch vor allem theologisch, rechtlich in unterschiedlichen Strömungen, die vom Naturrecht bis zur Vertragstheorie reichen, sowie ökonomisch und sozial. In der Antike war Herrschaft nicht durch die heute gemeinhin angeführte Trias aus Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt gekennzeichnet, sondern auf einen Personenverband beschränkt, denn vor allem Frauen und Metöken (Zugewanderte) besaßen keine Bürgerrechte. Nach der optimalen Staatsform suchten schon Aristoteles und Cicero, später Thomas von Aquin, und seit der Aufklärung haben klassisch Liberale dazu herausragende Beiträge geleistet.

Heute ist ein legitimer Staat etwas Tautologisches geworden, handelt es sich doch bei der aktuell verbreiteten Legitimitätsauffassung um eine Art Zirkelschluss. Die Berechtigung zu herrschen durch verfassungsgemäßes Regieren lässt sich vielfach auf die vorherrschende Lage reduzieren: Die Macht des Staates existiert und zieht eine formal-juristische Legitimität nach sich, die zumeist mit der Zustimmung einer Mehrheit begründet wird, die vom Staat alimentiert wird. Mit der Fähigkeit Macht auszuüben geht regelmäßig das Vermögen einher, Gesetz und Ordnung festlegen zu können. Im Sinne Kants handelt es sich hierbei um positives Recht, das eben von der Obrigkeit festgesetzt wird, die sich zugleich die Befugnis der Gesetzgebung und Rechtsprechung anmaßt. Positives Recht ist indes – Kant zufolge – Willkür und birgt die Gefahr der Despotie.

Bemerkenswerterweise sind Staatsapparate und ihr Wirken heute derart umfassend geworden, dass sie und ihr Umfeld die öffentliche Meinung erheblich beeinflussen, vielfach geradezu determinieren. So soll etwa der demokratische Wohlfahrtsstaat anerkennungswürdig und alternativlos sein. Der Staat mehrt seine Macht durch ihre Übertragung an Multiplikatoren, darunter staatliches Fernsehen respektive Rundfunk und staatliche Schulen. Die Entwicklungslogik ist die der Okkupation von Recht und Wirtschaft, Bildung und Solidarität, die der Staat gleichsam kapert, mitunter pervertiert und nach Auffassung von Stefan Blankertz in eine Klassenbildung münden lässt.¹¹ Nur eine kleine Schar von Freiheitsfreunden, aber auch von etablierten Rechtswissenschaftlern,¹² äußert grundsätzliche Einwände.

¹⁰ Die bekannteste Begründung stellt das Naturrecht dar, das u.a. Murray N. Rothbard in den Mittelpunkt seiner „Ethik der Freiheit“ gestellt hat, und dessen Quellen insbesondere Gott, die Schöpfung, die Natur und die Vernunft sind. Wer mit möglichst wenig Annahmen und Voraussetzungen das Verhältnis von Menschen zu einander beschreiben will, ist gut beraten, keine Herrschaftsverhältnisse, sozialen Kontrakte, göttlichen Instanzen und dergleichen zu bemühen.

¹¹ Vgl. Stefan Blankertz: *Das libertäre Manifest. Zur Neubestimmung der Klassentheorie*, Berlin 2012. Heute wird Staatsversagen regelmäßig in Marktversagen umgedeutet und produktive Menschen werden als unsozial oder gar als „Volksschädlinge“ stigmatisiert.

¹² Siehe stellvertretend Daniel Zimmer und Paul Kirchhof; ersterer sieht Recht als Freiheitsinfrastruktur an,

Offenkundig gibt es einen substanziellen Unterschied zwischen einer Herrschaft, die aus einer (Selbst-)Legalisierung durch das Gesetz resultiert, und einer Herrschaft des Rechts, die der Fähigkeit von Menschen, Macht über andere Menschen auszuüben, enge Grenzen setzt. An dieser Stelle sei an Frédéric Bastiat erinnert, der bekanntlich in „Das Gesetz“ konstatierte, dass der Mensch nur jene Rechte an den Staat delegieren könne, über die er selbst verfüge. Der Mensch habe indes kein Recht beispielsweise einen anderen Menschen zur Wohltätigkeit zu zwingen. Genauso wenig wie ein Mensch einen anderen zwingen dürfe, für den guten Zweck seiner Wahl Geld zur Verfügung zu stellen, dürfe der Staat keinen Menschen zwingen, für die Zwecke seiner Wahl Geld bereit zu stellen.¹³

Damit führt die Frage „Was ist legitim?“ zum Sollen. Die überzeugendste Begründung, was legitim ist, findet sich bei Kant: Recht ist weder willkürlich noch von Erfahrungen geprägten Meinungen abhängig, sobald es aus reiner Vernunft entwickelt wird. Recht dient einzig und allein dazu, die Freiheit¹⁴ des einen mit der Freiheit des anderen in Einklang bringen: *„Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“*.¹⁵ Freiheitszusammenstöße sind nur durch ihre Vereinigung unter dem Recht lösbar. Anstelle der Stärke des Rechts würde sonst das Recht des Stärkeren treten, was einen Freiheitsraub nach sich zöge. Eine Beschränkung der (äußeren) Freiheit durch das Recht ist nur dann zulässig, wenn es für alle Menschen gleich gilt. Handlungen, die mit diesem Prinzip in Einklang stehen, sind rechtmäßig. Hingegen ist Recht unzulässig, das Moral befördern, also Bürger erziehen soll, gerade weil eine derartige Moralisierung des Rechts Menschen ungleich behandelt. Folglich ist jede Handlung erlaubt oder legitim, die mit der Freiheit der anderen nach allgemeinen Rechtsgesetzen vereinbar ist. Offenkundig ist ein Staat also dann legitim, wenn seine Vertreter so handeln, dass ihre Handlungen mit der Freiheit aller Bürger unter allgemeinen Rechtsgesetzen vereinbar sind. Illegitim sind hingegen alle Eingriffe in das berechnete freie Handeln eines jeden Bürgers – dazu zählt auch, jemanden an rechtlich erlaubten Handlungen zu hindern. Zwang ist nur dann legitim, wenn er illegitimes Handeln (Unrecht) abwehrt. Jeder weitergehende Zwang ist selbst Unrecht.¹⁶

letzterer weist auf die Zerstörung des Rechts als schlimmste Folge der Euro-Krise hin.

¹³ Frédéric Bastiat: *Das Gesetz*, in: *Der Staat – die große Fiktion*, ein Claude-Frédéric-Bastiat-Brevier, hg. v. Marianne und Claus Diem, Thun 2001, 17–60.

¹⁴ Das Politische beruht auf Grundwerten, die sich auf einen letzten Wert zurückführen lassen. Seitdem Gott oder die Natur keine ultimativen Werte mehr darstellen, stehen Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit als herausragende Werte in einer Art Konkurrenzverhältnis. Allein die Freiheit scheint in der Lage, alle drei Werte miteinander zu versöhnen und gleichzeitig ihre Verwirklichung unter dem Primat der Freiheit zu ermöglichen. Freiheit vermag alle Werte unter sich zu vereinen: die Gleichheit vor dem Recht und die Gerechtigkeit des rechtskonformen Handelns, nach der jedem das Seine zusteht. „Und unter dem Gesetz der Gerechtigkeit, unter der Herrschaft des Rechts, unter dem Einfluss der Freiheit, der Sicherheit, der Stabilität, der Verantwortung, wird jeder Mensch zu seinem vollen Werte kommen“. Frédéric Bastiat: *Das Gesetz*, a.a.O., 58. Indes hat Ludwig von Mises aufgezeigt, dass eine schlüssige Freiheitsphilosophie nicht auf konkurrierenden Werten beruhen sollte, sondern vielmehr Freiheit eine Voraussetzung individuellen Handelns ist. Freiheit steht auf einer anderen kategorialen Ebene als etwa Gleichheit und Gerechtigkeit.

¹⁵ Immanuel Kant, *Metaphysik der Sitten*, 66f.

¹⁶ Ludwig von Mises hat diese Argumentation aus einer anderen Perspektive weiter entwickelt: Da nur das

In dieser Perspektive sind Staat und Regierung lediglich ein notwendiges Übel, die keinen Vertrauensvorschuss genießen. Genau das war die Auffassung, die die klassisch-liberale Epoche auszeichnete. Klassisch Liberale hegten eine große Skepsis gegenüber der Fähigkeit und Bereitschaft von Politikern, das Wohl eines einzelnen Bürgers zu fördern.¹⁷

Angesichts der heutigen Irrungen und Wirrungen, wie der behaupteten und sogar im deutschen Grundgesetz festgeschriebenen Sozialpflicht des Eigentums zugunsten eines konstruierten, aggregierten Gemeinwohls und zulasten freiwilliger Solidarität, sei abschließend betont, dass Privateigentum ein unabdingbares Element einer Rechtsordnung ist und eine nicht ersetzbare Voraussetzung für (äußere) Freiheit darstellt. Alles Eigentum ist privat.

AUFGABEN

Das Recht, das die Freiheit der Bürger vereinigt, ist Existenzgrundlage und -berechtigung des Staates. Der Staat hat die Aufgabe das Recht der Freiheit zu sichern. Das geschieht unter anderem durch eine Verfassung, die Rechte und Pflichten festschreibt, und allgemeine Gesetze, die Ausdruck eines rechtmäßigen Zusammenlebens der Bürger sind. Letztere stellen kodifiziertes Recht dar. Die Einhaltung des Rechts wird vom Staat durchgesetzt. Verfassung und Gesetze sind kein Selbstzweck oder dienen gar dem Staat, sondern bestehen allein zu dem Zweck, die Rechte der Bürger zu schützen, darunter ihr Eigentum. Dazu gehört auch, die Aufgaben des Staates gleichermaßen klar zu definieren wie sie eng zu begrenzen.¹⁸ Anders als die heute vorherrschende, degenerierte Sicht auf den Staat ist dieser keine Institution, die über den Bürgern steht, sondern soll eine von den Bürgern (aus Vernunftgründen) akzeptierte Institution, die ihrem Schutz dienen soll. Entsprechendes gilt für Gesetze, die nicht von wenigen Experten und wechselten Mehrheiten als Repräsentanten der Bevölkerung bestimmt werden sollen, sondern besser in einem Entdeckungsverfahren vor allem aus Konventionen gewonnen werden können. Werden sie kodifiziert, entstehen Gesetze. Vorbilder sind das Römische Recht und das englische Common Law. Ein Rechtswettbewerb non-zentraler Gesellschaften spielt eine zusätzlich wichtige Rolle.

Individuum selbst in der Lage ist, seine Handlungsziele zur Überwindung unbefriedigter Bedürfnisse zu wählen, kann und darf niemand die individuelle Autonomie beeinträchtigen.

¹⁷ 1920 hat Ludwig von Mises bekanntlich nachgewiesen, dass der ökonomische Diktator mangels Marktpreisen nicht erkennen kann, was, in welcher Rangfolge und auf welche Weise zu produzieren ist.

¹⁸ Seit der Aufklärung und der Trennung von Staat und Religion wird der Staat mit (Heils-)Erwartungen, Hoffnungen, Ansprüchen überhäuft, die im Zuge seines Ausbaus zum Sozialstaat einen zusätzlichen Druck erzeugt haben. Zugleich gibt es keine wasserdichte Begründung für die Abgrenzung eines Minimalstaats. Siehe Bodo Knoll: Minimalstaat. Eine Auseinandersetzung mit Robert Nozicks Argumenten, Tübingen 2008. Das gilt indes auch für die praktisch beliebig dehbare Zuständigkeit des Wohlfahrtsstaates. Schließlich ist auch Anarchokapitalismus ein Gott, der keiner ist. Theoretisch handelt es sich damit um mehr oder minder überzeugend untermauerte Präferenzen, praktisch um die Fähigkeit, seine Ordnungsvorstellungen durchsetzen zu können.

In kantscher respektive klassisch liberaler Tradition gehört Wohltätigkeit nicht zur Aufgabe des Staates. Aufgabe des Staates ist der Schutz des Rechts, die Garantie der Freiheits- und Bürgerrechte. Aufgabe des Staates ist nicht, das Glück der Bürger zu mehren. Jeder ist seines eigenen Glückes Schmied. Nur das Individuum kann beurteilen, welche Ziele für sein Handeln richtig erscheinen, um seine unbefriedigten Zustände zu überwinden. Die Autonomie, das heißt die Selbstbestimmung des Individuums ist unantastbar. Niemand darf über das Glück eines anderen Menschen bestimmen. Der Staat dient gerade nicht dem Gemeinwohl, Recht ist ungeeignet, um (Verteilungs-) Gerechtigkeit herzustellen. Sobald Moralprinzipien wie die Glücksbeförderung neben die Freiheitssicherung treten, entsteht ein Zielkonflikt. Freiheit und Wohlfahrt lassen sich durch den Staat nicht gleichzeitig fördern. Der Staat handelt ungerecht, wenn seine Vertreter das Freiheitsrecht zugunsten der Glücksbeförderung schleifen. Schließlich gründet ein Staat auf Recht und nicht auf Moral.

Wohltätigkeit ist eine Bürgeraufgabe. Hier, im privaten Bereich, findet eine moralisch begründbare Pflicht ihren Platz. Tugend und Recht dürfen nicht vermischt werden. Mit Kant: „*Die beste Regierungsform ist nicht die, worin am bequemsten ist zu leben (Eudämonie), sondern worin dem Bürger sein Recht am meisten gesichert ist.*“¹⁹ Die praktischen Konsequenzen der entgegengesetzten Praxis erleben wir inzwischen tagtäglich: „*Der Souverän will das Volk nach seinem Begriff glücklich machen und wird Despot*“²⁰. Der Sozial- und Wohlfahrtsstaat, genauer seine Vertreter, verletzen durch ihre umfassenden Eingriffe in die Belange der Individuen zwangsläufig die natürlichen, individuellen Rechte der Menschen.

Der Zweck des Staates lässt sich in kantscher Tradition mit Wilhelm von Humboldt wie folgt zusammenfassen: Sicherung der Freiheit – Sicherheit der Bürger. Denn Sicherheit ist „*das einzige, welches der einzelne Mensch mit seinen Kräften allein nicht zu erlangen vermag.*“ und „*daß die Erhaltung der Sicherheit sowohl gegen auswärtige Feinde als innerliche Zwistigkeiten den Zweck des Staates ausmachen*“.²¹ Legitim ist folglich alles staatliche Handeln, dass das Recht der Freiheit sichert. Die lebendige Entfaltung des Menschen ist nur in Freiheit möglich, die vom Rechtsstaat gesichert wird und ihren ökonomisch-sozialen Ausdruck in der Marktwirtschaft findet. Jedwede Form der Ungleichbehandlung, der Diskriminierung durch den Staat ist Unrecht; das gilt auch für Privilegierung.²²

Als legitime Aufgaben zur Sicherung der Freiheit können dem Staat nach der klassischen Formel zugewiesen werden: der Schutz von Leib, Leben und Eigentum. Mit den Worten von Ludwig von

¹⁹ Zitiert nach Otfried Höffe: *Immanuel Kant*, 8. Aufl. München 2014, 119.

²⁰ Immanuel Kant: *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis*, hg. v. Julius Ebbinghaus, 5. Aufl. Frankfurt am Main 1992, 55.

²¹ Wilhelm von Humboldt: *Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen*, Stuttgart, 1967, 59.

²² Lediglich von nachrangiger, präzisierender Bedeutung ist die Frage, ob es sich um eine Benachteiligung oder Bevorzugung aufgrund von Geschlecht, Glaube, Gruppenzugehörigkeit oder dergleichen handelt. Über den entscheidenden Aspekt der Legitimität hinaus liegt ein erwähnenswerter Vorteil einer glaubwürdigen Staatsbeschränkung in dem inhärenten Anreiz für die Bürger, dann viel zu produzieren. Praktisch illustrieren das, trotz aller bestehenden interventionistischen Verzerrungen, die jährlichen Freiheitsindizes.

Mises: “*the task of the state consists solely and exclusively in guaranteeing the protection of life, health, liberty, and private property against violent attacks*”.²³ Das schließt die Durchsetzung rechtmäßiger Verträge ein, bedeutet Freihandel im In- und Ausland und die Ahndung von Handelsbetrug, schließt aber korrigierende oder fördernde Eingriffe in die Selbstentfaltung der Gesellschaft aus. Zuweilen werden auch die Festlegung monetärer Standards und die Gewährleistung des Zugangs zu allen Märkten, Branchen und Berufen genannt. Dabei handelt es sich indes nicht um legitime Staatsaufgaben: Die Erstellung eines Gutes wie Geld erfolgt auf freien Märkten und hat nichts mit der Staatsaufgabe zu tun, das Recht der Freiheit zu schützen. Eine Zentralbank ist keine legitime Einrichtung und wie Staatsgeld zudem aus ökonomischen Gründen abzulehnen. Der Staat behandelt bei der Usurpation des Gutes Geld nicht alle Menschen gleich, sondern privilegiert sich und die Finanzinstitute. Ein Recht, auf einem Markt tätig zu werden oder einen Beruf auszuüben, gibt es nicht;²⁴ indes sind Verträge zu Lasten Dritter unrechtmäßig, wie es in Kartellen der Fall sein kann, aber keineswegs zwangsläufig der Fall ist.

Was bedeutet das praktisch?²⁵ Für die Staatsaufgabe Schutz von Leib, Leben und Eigentum der Bürger ist eine Reihe von Teilaufgaben zu erfüllen. Dazu gehört vor allem innere und äußere Sicherheit, ferner Rechtssicherheit, unter Umständen könnten auch begrenzte Aufgaben aus den Bereichen Gesundheit und Infrastruktur dazu zählen, die allerdings auf Regulierung beschränkt sein dürften. Für den Verkehr, gerade was die sogenannten öffentlichen Verkehrsmittel betrifft, ist kein Staat erforderlich.²⁶ Die Wahl des passenden Verkehrsmittels wie der Verkehrswege entscheidet sich am besten auf einem freien Markt und wir absehbar entsprechende Wohnungsgewohnheiten ändern. Das sind allerdings nur Randthemen, wenn auch bedeutsame, die dem Entdeckungsverfahren überlassen bleiben und nicht vorgedacht werden müssen.

Von herausragender Bedeutung ist das Gewaltmonopol, das Organisationen wie Polizei und Armee sowie Nachrichtendienste erfordert. Die Armee ist als Berufarmee, ggf. mit einer Miliz für die Landesverteidigung, zu konzipieren. Berufarmeen sind zwar teuer, Wehrpflichtarmeen stellen aber einen tiefen Eingriff in die Grundrechte dar, der in konsequent liberaler Perspektive nicht zu rechtfertigen ist. Söldnerarmeen im Sinne beauftragter Sicherheitsunternehmen sind aufgrund ihres

²³ Ludwig von Mises: *Liberalism: A Socio-Economic Exposition*, New York, 1979.

²⁴ Eine dominierende Marktstellung ist – solange sie nicht auf staatlichen Privilegien beruht oder durch Verstöße gegen das Recht der Freiheit gesichert wird – legitim. Siehe Erich Hoppmann: *Marktmacht und Wettbewerb*, Tübingen 1977, der die Aufrechterhaltung der Prinzipien, nicht der Ergebnisse, des Wettbewerbs fordert.

²⁵ Für eine detaillierte Bestimmung der Aufgaben, die hier nicht vorgenommen werden kann, und den daraus resultierenden Ausgaben bieten sich folgender Weg an: Eine Bestandsaufnahme der derzeit durchgeführten Aufgaben und ihre Beschränkung auf den legitimen Kern, während der weit überwiegende Teil dem freien Handeln von Menschen auf Märkten überlassen bleibt. Ein Blick in den deutschen Bundeshaushalt offenbart, dass die Masse der Aufgaben und damit verbundenen Ausgaben entfallen würde. Dazu gehören aktuell die 120 Mrd. Euro Wohlfahrtsstaatleistungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, 33 Mrd. Euro für die Bundesschuld, nachdem diese abgetragen worden ist, 25 Mrd. Euro für die Allgemeine Finanzverwaltung hinter der sich das Euro-Rettungsgeld, ein Fond für naturkatastrophenbedingte Aufbauhilfe und die Postbeamtenversorgung verbergen. Aber auch Bildung und Forschung, Familie, Gesundheit, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sind keine staatlichen Aufgaben.

²⁶ Schon der Bau der Eisenbahnen einschließlich des Schienennetzes erfolgte als private Initiative.

Macht- und Gewaltpotenzials keine Ersatzalternative. Hinzu kommt ein staatliches Rechtswesen, das auf die Kodifizierung, Kontrolle und Durchsetzung des Rechts beschränkt ist. Die Regierung wird zudem für ihre Arbeit einen kleinen Verwaltungsapparat benötigen, voraussichtlich über mehrere Ebenen hinweg von der Kommune über kommunale Zusammenschlüsse bis zu einem Bund.²⁷ Dazu wird auch ein vorrangig diplomatischen Kontakten dienender Apparat für außenpolitische Verbindungen gehören. Eine liberalen Prinzipien folgende Außenpolitik²⁸ ist naturgemäß sehr beschränkt und konzentriert sich darauf Recht und Freiheit durch Recht und Freiheit zu sichern.

Innere Sicherheit umfasst eine doppelte Aufgabe: die Sicherheit des Bürgers vor dem Staat und die Sicherheit vor Übergriffen anderer Bürger und ausländischer Nicht-Bürger im Inland. Hinzu kommt die als Gewissheit zu bezeichnende Erwartung der Bürger, dass staatliches Handeln absehbar und verlässlich sein muss. Das Gegenteil hat Robert Higgs mit „*regime uncertainty*“ treffend für die Grosse Depression analysiert.²⁹

Für die Bereitstellung eines öffentlichen Gutes bedarf es nicht nur einer Behauptung, sondern eines Beweises. Der könnte mit Anthony de Jasay darin bestehen, dass staatlicher Zwang gerechtfertigt wäre, wenn freiwillige Versuche gemacht wurden, um ein öffentliches Gut zu erstellen, diese aber erfolglos blieben. Allerdings sei die Tatsache, dass kein Versuch unternommen wurde, kein Beweis: „*Diejenigen, die sagen, sie brauchen es, sind bemüht, es als Trittbrettfahrer zu bekommen. Ihre Bereitwilligkeit, die Grenzkosten hierfür zu tragen, bleibt ungeprüft.*“³⁰

Unbehindert und privilegienlos drängt die wirtschaftliche Entwicklung zur Entstaatlichung. Auch aus ökonomischen Gründen sollte es daher kein staatliches Monopol geben. Aus der Effizienz-Perspektive ist klar, dass jede staatliche Tätigkeit besser privat auf Märkten erbracht werden kann. Politische Lenkung kann ökonomischen Fortschritt nur hemmen, statt ihn zu begünstigen. Mangelndes Wissen ist dafür eine zentrale Ursache. Das ist das Mises-Hayek-Argument. Folglich ist ein Verbot wirtschaftlicher Betätigung des Staates erforderlich. Mit Blick auf die herrschenden Zustände schließt das die Privatisierung aller sozialen Sicherungssysteme ein, aber auch die Entstaatlichung von Kultur, Kommunikation und Rundfunk, Transport und Verkehr, Bildung, Forschung³¹ und dergleichen mehr. Effizienter und stärker auf die Nachfrager ausgerichtet, würden absehbar auch äußere und innere

²⁷ Ein öffentlicher Dienst – in Deutschland mit Beamten – ist für die Erfüllung der Staatsaufgaben nicht erforderlich. Befristete Zeitverträge reichen aus. Die erforderlichen politischen Aufgaben und Ämter können weitgehend ehrenamtlich oder aber gegen eine Aufwandsentschädigung verrichtet werden. Das gilt für das Staatsoberhaupt und die Regierung, aber auch für das Parlament (keine staatliche Parteienfinanzierung).

²⁸ Vgl. Michael von Prollius: *Grundsätze liberaler Außenpolitik im 21. Jahrhundert*, in: Kerstin Brauckhoff (Hg.): *Liberaler Außenpolitik im 21. Jahrhundert*, St. Augustin 2013, 19–46.

²⁹ Robert Higgs: *Regime Uncertainty. Why the Great Depression lasted so long and why prosperity resumed after the war*, in: *The Independent Review* 1 (1997) 4, 561–590.

³⁰ Anthony de Jasay: *Liberalismus neu gefaßt. Für eine entpolitisierte Gesellschaft* (englische Erstauflage: *Choice, Contract, Consent: A Restatement of Liberalism*, London 1991), Berlin 1995, 160–164.

³¹ Stellvertretend sei der Bereich Bildung herausgegriffen, weil hier eine zwingende Notwendigkeit für Staatsschulen propagiert wird. Das ist unzutreffend wie u.a. E. G. West: *Education and the State*, London 1965 historisch argumentierend zeigt. Bevor der Staat sich 1870 in die Bildung in England und Wales einmischte, betrug der Anteil der Schulbesuche und die Alphabetisierung mehr als 90 Prozent.

Sicherheit durch ein privatisiertes Militär und eine private Polizei, noch dazu im Wettbewerb, agieren. Indes sind hier nicht Effizienzfragen ausschlaggebend, sondern politik-ökonomische Aspekte. Aus machtpolitischen Gründen kann Sicherheit keine rein private Dienstleistung sein: Der Einsatz von Zwang als Dienstleistung setzt Anreize, diese nicht nur für die Kunden zu nutzen.³²

Das bedeutet jedoch nicht, dass Teilaufgaben äußerer und innerer Sicherheit nicht auch durch Marktlösungen erbracht werden können. Dazu gehören insbesondere der Strafvollzug und auch Polizeiaufgaben. Die Polizei ist in ihrer derzeitigen Form auch in Deutschland weder in der Lage noch von ihrer Anreizstruktur geeignet, Rechtssicherheit und Zufriedenheit der Bürger sicherzustellen. Private Sicherheitsdienstleister haben längst eine Fülle von Aufgaben übernommen. Das Austarieren von staatlichen und privaten Sicherheitsdienstleistungen stellt offenkundig eine besondere Herausforderung dar.

Erwähnt seien noch zwei von Friedrich August von Hayek³³ gestellte Forderungen: Erstens kein staatliches Monopol gewähren, sondern private Tätigkeit und Wettbewerb zulassen, selbst wenn das Gut kollektiv finanziert werden soll. Zweitens, Verlagerung der staatlichen Tätigkeit auf die niedrigstmögliche Ebene, also lokal statt zentral: „Die meisten Dienstleistungsfunktionen des Staates würden wahrscheinlich viel wirkungsvoller ausgeübt und kontrolliert, wenn solche lokalen Behörden in Befolgung eines Gesetzes, das sie nicht ändern können, um Einwohner konkurrieren müssten“³⁴.

Zwischenfazit – legitime Aufgaben des Staates lassen sich wie folgt kennzeichnen:

- Sicherung des Rechts der Freiheit und damit der Sicherheit der Bürger nach außen und nach innen.
- Konsequente und widerspruchsfreie Begründung.
- Vorrang von Konventionen.
- Kein Staatsmonopol.
- Realisierung auf niedrigster Ebene.

Für eine freie Gesellschaft und den künftigen Übergang in eine tatsächlich freie Gesellschaft sind vielfältige, unbegrenzte Möglichkeiten für Individuen erforderlich, um aus staatlichen Strukturen auszutreten. Die Aufhebung eines jeden staatlichen Monopols, also die Pflicht, staatliche Angebote nutzen zu müssen, ist hierfür eine unabdingbare Voraussetzung.

³² Nach Robert Nozick (*Anarchy, State, and Utopia*) bildet sich ein natürliches Monopol, nach Tyler Cowen kommt es zu einer Kartellierung (*Rejoinder to David Friedman on the Economics of Anarchy*, in: *Economics and Philosophy* 10 (1994), No. 2 (October), 329–32).

³³ Das 14. Kapitel in F. A. von Hayek: *Recht, Gesetz und Freiheit*, Tübingen, 2003 ist leider ein Paradebeispiel für Inkonsequenz und Inkonsistenz bei dem Versuch, die Grenzen des Staates wirksam zu bestimmen. Es mangelt an einem Kriterium, die Ausführungen sind vielfach lediglich Behauptungen, wie schon einleitend ersichtlich wird an der vagen Formulierung, dass es nicht um einen Minimalstaat gehe und in einer fortgeschrittenen Gesellschaft der Staat Dienstleistungen bereitstellen solle, die „nicht oder nicht ausreichend über den Markt bereitgestellt werden können.“ Während er Schulgutscheine vorschlägt, weist er auch darauf hin, dass viele staatliche Dienstleistungen (Schulen, Museen, Theater) zuvor privat erbracht wurden.

³⁴ Ebenda, 370.

ADDENDUM: VERMEINTLICHE KERNAUFGABEN DES STAATES, DIE KEINE SIND

Grundsätzlich überschätzt werden staatliche Aktivitäten in einem als originäre Staatsaufgabe angenommenen Tätigkeitsfeld: der Katastrophenhilfe. Über den lesenswerten Roman von Russ Roberts „The Price of Everything“ hinaus, der die Funktionsweise des Preissystems auch in Fällen besonderer Knappheit wie bei Naturkatastrophen erklärt, bietet sich Hurrikan Katrina als Lehrstück an. So hat exemplarisch William F. Shughart II in seinem Aufsatz „*Disaster Relief as Bad Public Policy*“³⁵ aufgezeigt, dass staatliche Hilfe für Katastrophenopfer weit weniger effektiv ist als die Hilfe, die von Freiwilligen, Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen erfolgt. Zudem werden durch staatliche Hilfen Korruption und Wachstum in krisenanfälligen Regionen gefördert sowie private Hilfe verdrängt.

Der üblichen Auffassung, die Regierung solle regulieren und für die Einhaltung von Standards sorgen, setzt der Nobelpreisträger Ronald Coase die freie Initiative und Vereinbarung der Bürger entgegen. Das gilt über seine Erkenntnis hinaus, dass vermeintlich öffentliche Güter wie Leuchttürme zunächst überwiegend privat finanziert wurden. In Coase' Argumentation dominiert die Kostenfrage, aber auch moralische Prädispositionen werden infrage gestellt. Demnach sind die günstigsten Lösungen zugleich die besten Konventionen. Illustrieren lässt sich das an einem von ihm gegebenen Beispiel. Ein Architekt hat ein Büro gemietet und benötigt Ruhe zum Arbeiten. In demselben Gebäude beginnt neben ihm ein Hersteller von Süßigkeiten mit erheblichem Lärm zu produzieren. Die Standardlösung wäre: die Regierung erlässt Lärmvorschriften und setzt deren Einhaltung durch. Coase Alternative lautet bekanntlich, der Architekt strebt eine Geräuschdämmung beim Süßigkeitenhersteller an und finanziert diese (anteilig). Dem Anspruch auf ruhiges Arbeiten steht ein Anspruch auf ungestörtes Produzieren entgegen. Das (anteilige) Finanzieren eines Lärmschutzes ist für den Architekten billiger als ein Bürowechsel. Anders wäre die Lage, wenn er das Büro mit dem Anspruch auf ruhiges Arbeiten gemietet hätte. Der Clou ist, die Regierung kann keine bessere und zugleich kosten-günstigere Lösung als die individuelle Vereinbarung finden.

Herausgegriffen seien in diesem Zusammenhang noch drei als klassische Staatsaufgaben angesehene Tätigkeitsfelder. Während herkömmlicherweise bezweifelt wird, dass sich dafür private Marktlösungen mit hinreichender Qualität für jedermann finden, ist das Gegenteil der Fall. Die drei Themen lauten: Wohlfahrt, Recht und Geld.

In Hongkong werden Berichten des Economist zufolge 90 Prozent der sozialen Dienste durch Nichtregierungsorganisationen erledigt. „*We are in a transition from a big state to a small state, and from a small society to a big society.*“ erklärte Ma Hong, hochrangige Bürokratin Chinas, dem Economist zufolge. Eine differenzierte Begründung, warum Theorie und Praxis für Marktlösungen anstelle des Sozialstaates sprechen, bietet Daniel Shapiro. Er zeigt in seiner institutionalistischen Analyse „*Is the Welfare State justified?*“ auf, dass eine verpflichtende Gesundheitsversorgung über

³⁵ William F. Shughart II: *Disaster Relief as Bad Public Policy*, in: *Independent Review* 15 (2011), 519–539. Siehe zudem Steven Horwitz: *Making Hurricane Response More effective: Lessons from the Private Sector and the Coast Guard during Katrina*, Mercatus Policy Series, Policy Comment No 7, March 2008.

den Markt sogar von den Verfechtern distributiver Gleichheit gewählt werden würde, weil die Alternative einer Rationierung durch den Staat, die Armen schlechter stellt. Das gelte sowohl für eine Gesundheitsversicherung als auch für Altersvorsorge. Wenn die Verfechter des Wohlfahrtsstaat wüssten, wie ein freier Markt funktioniert, würden sie die Seite wechseln und ersteren als ungerechtfertigt ansehen: „*market institutions are more just or better than present welfare-state institutions*“.³⁶ Weder die historische Empirie noch das Argument des öffentlichen Gutes seien in der Lage, die Argumentation zu stützen, dass private Wohlfahrt nicht in ausreichendem Maße staatliche Wohlfahrt ersetzen könne. Ergänzend ließe sich darauf hinweisen, dass der moderne Wohlfahrtsstaat nicht aus sozialer Not, sondern als soziale Bestechung etabliert wurde: „*Mein Gedanke war, die arbeitenden Klassen zu gewinnen, oder wie soll ich sagen zu bestechen, den Staat als soziale Einrichtung anzusehen, die ihretwegen besteht und für ihr Wohl sorgen möchte*.“³⁷ lautet das bekannte Diktum Bismarcks. Die gleichermaßen vielfältigen wie weitreichenden sozialen Privatinitiativen wurden dabei sukzessive usurpiert. Weder historische Argumente noch Aspekte der Theorie öffentlicher Güter können überzeugend begründen, warum eine Rückkehr, also der Ersatz staatlicher durch private Sozialhilfe, unzureichend bleiben sollte.

Im Bereich des Rechts besteht ebenfalls ein erheblicher Spielraum für mehr Freiheitsgrade und eine drastisch reduzierte Staatstätigkeit. Das liegt in Deutschland an der Notwendigkeit, das Arbeits- und das Steuerrecht komplett zu streichen und durch radikal vereinfachte Regelungen zu ersetzen. Herausgegriffen sei das Steuerrecht. Legitim kann nur eine Flat Tax sein, wie Robert E. Hall und Alvon Rabushka zeigen³⁸. An die Stelle einer willkürlichen Progression unterschiedlicher Steuertarife für unterschiedliche Bürger tritt ein einheitlicher Steuersatz. Damit entfällt die diskriminierende Besteuerung höherer Einkommen, die von Mehrheiten gewünscht und durchgesetzt werden, die sich dieser Regelung aber selbst nicht unterwerfen. Ein nicht zu überschätzender Vorteil einer vollkommenen Abschaffung des in Wohlfahrtsstaaten vielfach pervertierten Steuersystems zugunsten einer einfachen Flat Tax besteht darin, dass produktive Kräfte zur Wohlstandsmehrung genutzt werden können und nicht für staatlich auferlegte Bürokratiekosten und deren Minderung verschwendet werden müssen.

Über die praktische Änderung einzelner Steuergesetze hinaus ist für einen legitimen Staat eine Kehrtwende im Verständnis von Recht und Gesetz geboten. Das bedeutet, das Rechtsmonopol des Staates in Frage zu stellen. Grundsätzlich steht die Formulierung des Rechts durch den Staat im Konflikt mit seinem Gewaltmonopol zur Durchsetzung des Rechts. Zudem werden Gesetze erlassen, um spezifische politische Ziele zu erreichen³⁹. Per se mangelt es den Rechtsexperten an

³⁶ Daniel Shapiro: *Is the Welfare State justified*, New York 2007, 8.

³⁷ Otto von Bismarck: *Gesammelte Werke* (Friedrichsruher Ausgabe) 1924/1935, Band 9, 195f.

³⁸ Robert E. Hall und Alvon Rabushka: *Flat Tax. Die Steuerrevolution*, deutsche Ausgabe herausgegeben von Kurt Leube, 2. Auflage Colombo, 2007.

³⁹ Siehe z.B. David Dürr, der beim Freiheitswerk (<http://freiheitswerk.org>) den Themenbereich „Recht“ verantwortet, mit seiner Schrift: *Entstaatlichung der Rechtsordnung – Ein Modell ohne staatliches Rechtssetzungs- und Gewaltmonopol*, die beim Liberalen Institut, Schweiz im Internet abrufbar ist

ausreichendem Wissen für die Formulierung von Gesetzen. Das gilt insbesondere für die mit Gesetzen verbundenen Anreizfolgen. Eine entscheidende Frage lautet folglich: Wie kann Recht entdeckt werden?

Der Markt, genauer der Wettbewerb auf einem Markt, stellt ein Entdeckungsverfahren dar. Ideal wäre es, einen Markt für rechtliche Regelungen zu entwickeln oder (wieder) zuzulassen⁴⁰. Ein Lernprozess kann sich auch aus einem Wechselspiel zwischen staatlicher und privater Rechtssetzung entwickeln, wie sie bei der Vertragsgestaltung, bei arbeitsrechtlichen Kollektivverträgen und internationalen Rechtslegungsstandards der Fall ist. Damit wird das Setzen von Recht nicht länger auf eine Abfolge von Gesetzesakten reduziert. Konkret lässt sich heute privates Recht im Wettbewerb dadurch erweitern, dass private Akteure z.B. ein Gesellschaftsrecht entwickeln, welches ihren Bedürfnissen am besten entspricht und sie anschließend einen Staat finden, der bereit ist dieses Recht in seine Rechtsordnung aufzunehmen. Dann steht ein privat entwickeltes Recht allen Akteuren zur Verfügung. Und es entsteht ein besseres Recht statt einer „*legislativen Massenproduktion*“ (Karen Horn). Schließlich kommt der Rechtsordnung nicht die Aufgabe zu, Wirtschaft und Gesellschaft nach den Vorlieben von Politikern oder Spitzenbeamten zu gestalten, urteilt Daniel Zimmer, Vorsitzender der Monopolkommission und Direktor des Center for Advanced Studies in Law and Economics der Universität Bonn: „*Das Recht dient vielmehr den Menschen als eine Infrastruktur zur Ausübung von Freiheiten.*“ Deshalb darf es die Menschen nicht behindern, sondern soll ihr eigenverantwortliches Handeln unterstützen⁴¹. Kurzgefasst gilt mit Daniel Zimmer: *Recht muss sich von Politik emanzipieren und einen eigenen Status entwickeln* – das ist etwas anderes als die Gewaltenteilung.

„Der Vorschlag, der Regierung das Geldmonopol und die Macht zu entziehen, Geld zum 'gesetzlichen Zahlungsmittel' zu machen, mit dem alle vorhandenen Schulden zu tilgen sind, erfolgte hier in erster Linie, weil Regierungen diese Macht im Laufe der Geschichte ständig und unvermeidlich grob mißbraucht und dadurch den automatisch arbeitenden marktwirtschaftlichen Steuerungsmechanismus, nämlich das Preissystem, schwerwiegend gestört haben.“ lautet der bekannte Passus aus Friedrich August von Hayeks wegweisendem Buch „Die Entnationalisierung des Geldes“. Die Ursachen für das fortwährende Scheitern liegen auf der Hand: Eine Behörde ist nicht in der Lage, die tatsächliche Nachfrage nach Geld in Erfahrung zu bringen und vermag folglich allenfalls zufällig die angemessene Geldmenge bereitzustellen. Das liegt an einem unüberwindbaren Wissensmangel, der allen zentralen Institutionen auf ökonomischem Gebiet innewohnt. Wenige noch so kluge Experten sind dem verstreuten Wissen von Millionen Marktteilnehmern unterlegen, sowohl was das Wissen

(<http://www.libinst.ch/presentationen/LI-Duerr-Entstaatlichung-Rechtsordnung.pdf>).

⁴⁰ Institutionenökonomische und evolutorische Ansätze der Rechtsetzung begreifen sanktionsbewährte rechtliche Regeln als Institutionen, die intendierte und tatsächliche Wirkungen haben. Zu den Annahmen gehören die Existenz unvollständiger Informationen und eingeschränkte Eigennutz-Orientierung sowie beschränkte Rationalität. Siehe dazu die Arbeiten von Christian Kirchner.

⁴¹ Daniel Zimmer: *Weniger Politik wagen. Plädoyer für eine freiheitsorientierte Konzeption von Staat und Recht*, München 2013, kommt angesichts mangelnder Legitimität der EU und eines fehlenden politischen Diskurses in Europa zu dem Schluss, dass es der europäischen Rechtsetzung an Legitimität gebricht, sobald sie in bürgerliche Freiheiten eingreift.

insgesamt angeht als auch im Hinblick darauf, was zu einem bestimmten Zeitpunkt getan werden muss. Preise bringen auf unschlagbare Weise dieses Wissen zum Ausdruck.

„Free Banking“ bedeutet, dass die Geschäftsbanken aus der Vormundschaft des Zentralbanksystems entlassen werden und ein freies Bankwesen entstehen darf. Das Ergebnis ist „Geldfreiheit“ (Hans F. Sennholz). Geld wird nicht mehr von einer de facto oder de jure staatlichen Behörde als Monopol emittiert, sondern, wie bei anderen Gütern auch, privat durch im Wettbewerb stehende Unternehmen. Ein freies Geldwesen umfasst ein freies Bankenwesen – ohne Sonderprivilegien und mit unbeschränkter Haftung, idealerweise ohne staatlich Regulierung und Bankenrettungen, aber mit einer konsequenten Durchsetzung von Rechtsregeln. Historisch betrachtet waren die am wenigsten regulierten Geldwesen besonders erfolgreich im Hinblick auf Geldstabilität, wirtschaftliches Wachstum und die Vermeidung von Betrug, Falschmünzerei, Banken-Run sowie übermäßiger Kreditvergabe.⁴²

Der Wettbewerb zwingt die Banken erfolgreich, ihren eigentlichen Aufgaben nachzukommen: Banken nehmen Einlagen entgegen und vergeben Kredite an Marktteilnehmer. Dabei werden sie sowohl zu einer strengeren Risikokalkulation gezwungen als auch zu einer marktgerechteren Solvenz- und Liquiditätsvorsorge. Erfolgreiche Banken werden ihre Kunden fair beraten müssen statt ihren Informationsvorsprung bei konstruierten Produkten für Provisionen auszunutzen. Anreize und Möglichkeiten für Spekulationsgeschäfte auf Aktien-, Devisen-, Renten-, Rohstoff und Interbankenmärkten werden schwinden.⁴³

Es ist wohl nicht übertrieben, das Übel unserer Zeit in einem völlig verfehlten, staatlich regulierten und legitimierten Geldsystem zu sehen. Geldfreiheit mit Bankenhaftung hat den Vorteil, Staatsausgaben drastisch beschränken zu können. Staatsausgaben würde durch staatliche Einnahmen limitiert werden.

AUSGABEN

Die als legitim erachteten Staatsaufgaben bedürfen einer Finanzierung. Herkömmlicherweise bestehen Staatseinnahmen vor allem aus Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur Sozialversicherung, darüber hinaus spielen auch Zölle und Gewinne von Staatsunternehmen oder Einnahmen durch deren Verkauf, ferner der Gewinn der Zentralbank und Einnahmen durch Strafen eine Rolle. Regelmäßig übersteigen die Staatsausgaben die Einnahmen. Das liegt daran, dass Schulden zu einer wesentlichen Finanzierungsquelle staatlicher Ausgaben geworden sind. Hinzu kommt, dass im staatlichen Geldwesen Dauerinflation auftritt. Das erleichtert die Finanzierung von Staatsschulden.

⁴² Siehe u.a. Michael von Prollius: Die Euro-Misere. Essays zur Staatsschuldenkrise, Jena 2011, 179–228.

⁴³ Siehe statt anderer ausführlicher Thorsten Polleit und Michael von Prollius: *Geldreform. Vom schlechten Staatsgeld zum guten Marktgeld*, 3. Auflage München, 2014 und in Kurzform: Guido Hülsmann: *10 gute Gründe für eine Entstaatlichung des Gelde*, Progress Foundation, 35. Economic Conference, 29.10.2012 (http://www.progressfoundation.ch/pdf/referate/243_Referat_Guido%20Hülsmann_29.20.2012.pdf)

In Deutschland dient die Schuldenaufnahme seit Jahrzehnten nur noch zur Finanzierung der Zinsen. Die Verschuldung eröffnet indes keine Handlungsspielräume. Auch deshalb ist der Verzicht auf eine staatliche Neuverschuldung sinnvoll.⁴⁴ Statt Schulden zu machen, müssen Staatsführungen auf allen Ebenen Steuern erhöhen oder aber versuchen, Geld durch freiwillige Spenden einzuwerben. Das Verbot, Schulden zu machen, sollte in der Verfassung festgeschrieben werden.

Nur selten stimmten die Ansprüche von Politikern und Bürokraten, aber auch der Bürger, an die Leistungen des Staates mit dessen finanziellen Möglichkeiten überein. Staatsverschuldung, Inflation und Währungsreform sind daher stets wiederkehrende Erscheinungen des modernen Steuerstaats und der ungedeckten staatlichen Papierwährungen. Schließlich illustriert die Geschichte der öffentlichen Finanzen das kontinuierliche, kaum unterbrochene Verdrängen privater Initiative auf dezentralen Märkten durch bürokratische Planung und Steuerung in zentralisierten Organisationsformen. Wilhelm Röpke nannte das Aufrollen des Marktes von der Fiskalseite her „*Fiskalsozialismus*“. Als Triebkraft wirkten zunächst die Ausgaben für Streitkräfte und Kriege, dann die wachsende Betreuung der Bürger, die ihre unstillbaren Ansprüche an den paternalistischen Wohlfahrtsstaat richten.

Tatsächlich hat sich die Steuer von einem Instrument der Finanzierung zu einem Werkzeug der Steuerung entwickelt. Der Nationalökonom Albert Schäffle sprach 1895 erstmals von einem Steuerstaat. Der Steuerstaat hängt von der (Privat)Wirtschaft ab und gefährdet sie, sobald er ihre Substanz angreift. Hans-Peter Ullmann konstatiert in seinem Standardwerk: „*Die Geschichte des deutschen Steuerstaats vom 18. Jahrhundert bis heute ist ... die Geschichte des Wachstums der Staatsausgaben.*“⁴⁵ Diese Entwicklung ist Folge politischer Entscheidungen. An der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert dienten zwei Drittel der öffentlichen Ausgaben der Sicherung der Staaten nach außen und ihrer inneren Verwaltung, das übrige Drittel wurde für Infrastruktur, Bildung und Soziales verwandt. Beim Übergang vom 20. zum 21. Jahrhundert hatte sich das Verhältnis umgekehrt. Aus Militär-, Verwaltungs- und Rechtsstaaten waren Interventions-, Wohlfahrts- und Umverteilungsstaaten geworden. Die Geschichte des Steuerstaates ist also nicht zuletzt eine Geschichte der Funktionsänderung der Finanzpolitik. Umverteilungs-, Konjunktur- und Umweltpolitik wurden erst seit den 1880er, 1920er und 1960er sowie 1990er Jahren betrieben – mit der üblichen erheblichen Differenz zwischen intendierten und tatsächlichen Wirkungen.

Um das tatsächliche Ausmaß des Staates zu erfassen, ist es indes erforderlich, die Auswirkungen von Regulierungen zu berücksichtigen und die Schattentätigkeiten zu erfassen, die weit über die ausgewiesene Zahl der Staatsbediensteten hinausreicht. Vito Tanzi und Ludger Schuknecht⁴⁶ haben in ihrer empirisch gesättigten Studie über 17 Wohlfahrtsstaaten seit 1870 herausgearbeitet, dass sich der Staatsanteil am BIP vervierfacht hat. Fiskalpolitik und Regulierung oder „Regulierung durch

⁴⁴ Vgl. Marc Hansmann: *Vor dem dritten Staatsbankrott? Der deutsche Schuldenstaat in historischer und internationaler Perspektive*, München, 2012.

⁴⁵ Hans-Peter Ullmann: *Der deutsche Steuerstaat. Geschichte der öffentlichen Finanzen*, München, 2005, 223.

⁴⁶ Vgl. Vito Tanzi und Ludger Schuknecht: *Public Spending in the 20th Century: A Global Perspective*, Cambridge, 2000.

Besteuerung“ (Richard Posner) stehen im Mittelpunkt ihrer weiteren Ausführungen. Paul C. Light weist in seiner Untersuchung „The True Size of Government“ (Washington 1999) auf die Schattenarbeitnehmerschaft des Staates hin, deren Umfang weitaus größer ist als die direkt für den Bundesstaat arbeitenden Menschen, die Angehörigen der Streitkräfte und der Post eingeschlossen. Insgesamt würden 17 Millionen oder neunmal so viele Menschen wie offiziell angegeben für den Bundesstaat arbeiten. Kurzum, die Ausgaben des Staates – von den Kosten ganz zu schweigen – sind erheblich umfangreicher als es zunächst scheint. Das soll an dieser Stelle als Fingerzeig auf das unterschätzte Ausmaß des Staates und seine nicht legitimierte Komponenten genügen.

Zu den legitimen Einnahmen eines legitimen Staates zählen Steuern und gegebenenfalls Gebühren für staatliche Dienstleistungen. Da alle Dienstleistungen auch privat verrichtet werden können, bleibt indes perspektivisch kaum eine Dienstleistung übrig. Ausweisdokumente müssen keineswegs durch Behörden erstellt werden, Heiraten ist der Abschluss eines privaten Vertrages, der zusätzlich durch eine religiöse Institution begleitet werden kann, aber keineswegs staatliches Handeln erfordert. Beiträge zur Sozialversicherung fallen nicht an, da diese Tätigkeit privat realisiert wird. Zölle sind illegitim, da sie gegen Freihandel verstoßen würden. Eine Zentralbank gibt es in einem legitimen Staatswesen nicht. Einnahmen durch Strafen dürften eine marginale Rolle spielen, da sie vorwiegend für die Kompensation von Opfern, insbesondere Eigentumsverlusten, von privat zu privat geleistet werden.⁴⁷

Die Einnahmen beschränken sich damit auf eine Flat Tax, die zugleich den Vorteil hat, die gerechteste und effizienteste Steuer bei der Erhebung zu sein, die es gibt. Die Einnahmen dienen weit überwiegend dazu, die Ausgaben für Sicherheit zu bestreiten.

Tab. 1: Entwicklung der Staatsquote

	1870	1960	2007
USA	7,3%	27,0%	35,3%
GBR	9,4%	32,2%	45,5%
DEU	10,0%	32,4%	45,5%
NOR	5,7%	29,9%	47,3%
CHE	16,7%	17,2%	39,4%
SWE	5,7%	31,0%	55,5%

Quelle: Lars P. Feld: *Entwicklung und Struktur der Staatstätigkeit*, Vorlesung an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, 2007.

Welches Ausmaß könnten diese Ausgaben haben? Einen Anhalt bietet die historische Perspektive. 1888 erklärte der französische Ökonom und ausgewiesene Kenner fiskalischer Entwicklungen Pierre

⁴⁷ In einem legitimen Staat werden keine opferlosen Straftaten sanktioniert (victimless crime), beispielsweise Drogenhandel und Prostitution.

Paul Leroy-Beaulieu eine Staatsquote von 12-13 Prozent des BIP als maximal tragfähige Obergrenze für moderne Staaten. 1960 betrug die Staatsquote in westlichen Wohlfahrtsstaaten durchschnittlich 28 Prozent und 1980 bereits über 43 Prozent.

Als Faustformel lässt sich festhalten, dass die Staatsquote vor der Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert durchschnittlich bei gut 10 Prozent lag (1890 durchschnittlich 11 Prozent) und sich einhundert Jahre später verfünffacht hatte (1993 durchschnittlich 52,5 Prozent). Bemerkenswerterweise ist der größte Zuwachs in den letzten 50 Jahren erfolgt. 1950 betrug die Staatsquote noch weniger als die Hälfte, nämlich 25,4 Prozent.⁴⁸ Zunehmender Wohlstand für alle und ein wachsender (Wohlfahrts-)Staat gingen also paradoxerweise Hand in Hand. Dementsprechend liegt die durchschnittliche Gesamtsteuer- und Abgabenlast der Arbeitseinkommen heute in Deutschland bei über 50 Prozent. Eine geringe Besteuerung und eine maximale Zurückhaltung des Staates werden einen bedeutsamen Begleiteffekt haben, da das rasante Wachstum der Steuereinnahmen und die ausufernde Bürokratie in Europa bisher parallel verlaufen sind, wie seit den 1960er Jahren aufzeigen lässt.⁴⁹

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Blick auf Großbritannien, wo die Staatsquote noch 1913 bei nur wenig mehr als 10 Prozent lag. Das Britische Empire war zu dieser Zeit ein globales Weltreich, dessen Verwaltung und Verteidigung erhebliche Kosten verursachte. Dennoch stieg die Staatsquote erst durch den Ersten Weltkrieg signifikant an und erreichte, nach einer Reduzierung in der Nachkriegszeit, ein neues Plateau. Mit dem dann einsetzenden Ausbau des Wohlfahrtsstaates vervielfachte sich die Staatsquote.

Da vor 1900 bereits Sozial- und Wohlfahrtsausgaben durch den Staat getätigt wurden, die Staatstätigkeit also nicht auf Sicherheit konzentriert war, lassen sich von den historischen Staatsausgaben noch ein paar Prozentpunkte abziehen. Das gilt umso mehr, als die Staatsausgaben generell nach 1840 erheblich angestiegen sind. Parlamentarische Staatsführungen und demokratische Bewegungen, Ausgaben für Aufrüstung, Eisenbahnen und Telegraphenleitungen zählen zu den Ursachen. Im Ergebnis würden legitime Staatsausgaben in der Größenordnung einer Staatsquote von unter 10 Prozent liegen, also im einstelligen Bereich. Das würde mit der 1913 in den USA eingeführten Einkommenssteuer korrespondieren – der Spitzensteuersatz betrug 7 Prozent.

⁴⁸ Quelle: Statista: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/249719/umfrage/historische-staatsquoten-ausgewahlter-laender-im-vergleich/>. Die Staatsquote ist definiert als das Verhältnis der Summe der Ausgaben und Transfers von Staat und Sozialversicherungen zum Bruttoinlandsprodukt und gilt bekanntlich als Indikator für den Einfluss des Staates auf wirtschaftliche Aktivitäten.

⁴⁹ Siehe dazu auch David B. Smith: *Living with Leviathan: Public Spending, Taxes, and Economic Performance*, 2006

FAZIT: LEGITIME STAATSAUSGABEN

Leitidee der vorangegangenen Ausführungen ist die klassische Maxime Wilhelm von Humboldts: der Staat hat sich nicht um die Wohlfahrt der Bürger zu kümmern, sondern allein deren Sicherheit zu gewährleisten. Die Erörterung, was legitime Staatsausgaben ausmacht, erfolgte in drei Schritten: Legitimität – Staatsaufgabe – Staatsausgaben. Zunächst wurde der Frage nachgegangen was legitim ist. Nach Kant ist Legitimität eine Frage der Vernunft und des Rechts. Das Recht dient nur dazu, die Freiheit des einen mit der Freiheit des anderen unter allgemeinen Rechtsgesetzen in Einklang zu bringen. Folglich ist ein Staat dann legitim, wenn seine Handlungen mit diesem Grundsatz in Einklang stehen. Dementsprechend beschränkt sich die Aufgabe des Staates darauf, die Freiheit eines jeden Bürgers zu schützen. Dazu gehören der Schutz von Leib, Leben und Eigentum sowie die Durchsetzung von rechtmäßigen Verträgen. Der Staat verfügt hierbei nicht über ein Monopol, wenn auch aus machtpolitischen Gründen über eine überragend dominante Stellung. Heute weithin akzeptierte, vermeintliche Kernaufgaben wie die Armen- und Sozialfürsorge sowie das Geld sind hingegen keine legitimen staatlichen Aufgaben; das Recht ist nur eingeschränkt eine Staatsaufgabe.

Aus den als legitim erachteten Aufgaben lassen sich die Staatsausgaben ableiten. Legitime Staatsausgaben sind Ausgaben für die Sicherung der Freiheit. Die erforderlichen Einnahmen werden über eine Flat Tax erhoben. Der daraus resultierende Staatsumfang lässt sich mit Hilfe der Staatsquote abschätzen, die im einstelligen Prozentbereich liegt. Zugleich lassen sich die Kosten für den einzelnen Bürger einfach und transparent ausweisen.

Diese Argumentation dürfte für die Masse der Menschen eine Zumutung sein; zugleich erscheint sie umso wichtiger, da der wohlfahrtsstaatliche Interventionismus als Dritter Weg eine Sackgasse darstellt; Ludwig von Mises hat Recht, Interventionismus führt zum Sozialismus. Selbst die interventionsfreudigen Väter der Sozialen Marktwirtschaft haben den Wohlfahrtsstaat vehement abgelehnt. Die Verantwortung der Bürger für sich und ihr Gemeinwesen unterliegt seit Jahren einem sukzessiven Verstaatlichungsprozess. Längst hat ein vorauseilender Meinungsgehorsam freiheitsbedrohende Ausmaße angenommen⁵⁰, der vielfach als politische Korrektheit beschönigt wird, aber nichts anderes bedeutet als individuelle Unterwerfung unter kollektive Glaubensmuster mit entsprechenden Denkverboten und öffentlich pflichtschuldigen Haltungsübungen. Eine wesentliche Ursache ist die mangelnde theoretische wie praktische Klarheit darüber, was als Staatsaufgabe legitim ist und was nicht.

Die Trennung von Staat und Gesellschaft gehört fast ein Vierteljahrhundert nach dem Zusammenbruch des sozialistischen Experiments erneut zu den großen Aufgaben der Menschheit. „Die Menschen haben Rechte, und einiges darf ihnen kein Mensch und keine Gruppe antun (ohne ihre

⁵⁰ Mit den Worten von James Buchanan: „Die Zuversicht, daß Personen durch gemeinsames Handeln in Kollektivgemeinschaften die spontan hervorgebrachten Resultate von Marktprozessen wirksam ‚verbessern‘ können, ist Bestandteil der modernen Psyche geworden.“ James Buchanan: *Die verfassungsrechtliche Ordnung des klassischen Liberalismus*, in: Detmar Doering und Fritz Fliszar (Hg.): *Freiheit: Die unbequeme Idee. Argumente zur Trennung von Staat und Gesellschaft*, Stuttgart 1995, 21–34, 30.

Rechte zu verletzen). Diese Rechte sind so gewichtig und weitreichend, dass sie die Frage aufwerfen, was der Staat und seine Bediensteten überhaupt tun dürfen.“ konstatiert Robert Nozick treffend.⁵¹

Für ein Leben in Frieden, Freiheit und Wohlstand gilt es das Fundament eines Minimalstaats auszubauen und seine Aufgaben zu präzisieren.⁵² Eine zeitlose Herausforderung besteht darin, der immanenten Ausdehnung des Staates einen Riegel vorzuschieben.

Keine begrenzte Regierung bleibt indes per se begrenzt, auch nicht durch verfassungsmäßige Mittel. Jede Regierung stellt jederzeit eine Gefahr für die Freiheit dar, ist sie doch bemüht und steht sie unter vielfachem Druck, das, was als legitimes staatliches Handeln angesehen wird, kontinuierlich auszuweiten. Das Beispiel der USA mit der Abkehr von den Ideen und Prinzipien der Gründerväter ist hierfür ein noch drastischeres Beispiel als in Deutschland die Verwandlung der sozialen in eine sozialistische Marktwirtschaft. Die staatliche Herrschaftsmechanik – Kosten verteilen, Nutzen konzentrieren – verführt viele Menschen. Dass so die Möglichkeiten für Lebensentscheidungen eingeschränkt werden und Passivität erzeugt wird, ist der Nährboden der etatistischen Gesellschaft.

Einen Gegenentwurf hat Wilhelm von Humboldt bereits in jungen Jahren skizziert: „Vielleicht ließe sich demnach der folgende Grundsatz aufstellen: um für die Sicherheit der Bürger Sorge zu tragen, muss der Staat diejenigen sich unmittelbar allein auf den Handelnden beziehenden Handlungen verbieten oder einschränken, deren Folgen die Rechte anderer kränken, d. i. ohne oder gegen die Einwilligung derselben ihre Freiheit oder ihren Besitz schmälern ... Jede weitere oder aus andren Gesichtspunkten gemachte Beschränkung der Privatfreiheit aber liegt außerhalb der Grenzen der Wirksamkeit des Staates.“⁵³

Erneut lautet „Laissez-faire!“ die Parole. Und das hieß noch nie schrankenlose Freiheit im Sinne eines „jeder kann tun was ihm beliebt“. Ein Nachtwächterstaat hat eine wichtige Aufgabe, er wacht in der Nacht, wenn alle Katzen grau erscheinen und viele Menschen schlafen, die Gefahren also besonders groß sind für Leib, Leben und Eigentum. Die Schranken der Freiheit sind die allgemeinen Rechtsgesetze. Laissez-faire bedeutet, dass rechtmäßigem Handeln keine macht-politischen und interessengeleiteten Hindernisse entgegen gestellt werden dürfen.

Das Ziel des Staates sollte außerhalb des Staates und in einer Selbstminimalisierung liegen.

⁵¹ Robert Nozick: *Anarchie Staat Utopia*, München o.J., 11.

⁵² Einen ersten Entwurf in Form eines liberalen Manifest gibt es seit 1995 unter dem Titel „*Bürger zur Freiheit!*“ abgedruckt in Detmar Doering und Fritz Fliszar (Hg.): *Freiheit: Die unbequeme Idee. Argumente zur Trennung von Staat und Gesellschaft*, Stuttgart 1995, 11–19.

⁵³ Wilhelm von Humboldt: *Grenzen der Wirksamkeit des Staates*, 128.

FORUM FREIE GESELLSCHAFT (FFG) ...

... setzt sich ein für eine freie Gesellschaft, die Herrschaft des Rechts, die Unverletzlichkeit des Privateigentums, eine Kultur der Freiheit und Bürgerlichkeit, und eine politische Ordnung ein, die durch maximale Abwehrrechte des Bürgers und einen minimalinvasiven Staat gekennzeichnet ist. Die Aufgaben der Staatsvertreter bleiben auf hoheitliche Funktionen beschränkt, also den Schutz von Leib, Leben und Eigentum sowie die Durchsetzung des Rechts im Fall von Konflikten. Recht wird dabei von Gesetzen unterschieden, weil ersteres aus Konventionen entsteht und letzteres Top down von Experten Gesetz wird.

Aufgabe von FFG ist es, die Erkenntnisse des klassischen Liberalismus wieder zu beleben und fortzuentwickeln. Wir sind der Auffassung, dass eine zweite Aufklärung erforderlich ist, die einer Erneuerung der geistigen Grundlagen folgt. Die Österreichische Schule, deren Stärken und Schwächen thematisiert werden, ist dabei ein Teil einer umfassenden Sozialphilosophie.

Einen Dritten Weg lehnen wir ab, da er in den Sozialismus und seine sanfteren Spielarten führt.